

**Satzung der Gemeinde Ehringshausen
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**



Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen in der Sitzung am 13.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 definierten Bereiche ein besonderes Vorkaufsrecht zu

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Detailbereich Knoten Wetzlarer Straße/Eisensteinweg:

Gemarkung Ehringshausen, Flur 13
Flurstücke 113/1, 230/115.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Eisensteinweges könnte der zweite Verkehrsanschluss von der Wetzlarer Straße zum Neubaugebiet Borngraben/Zehnetfrei optimiert werden.

Detailbereich Fußweg am Lempbach:

Gemarkung Ehringshausen, Flur 16
Flurstücke 48, 139, 140 und 61/2

Die bereits vorhandenen Wegeflächen am Lempbach sollten ergänzt werden. Hierdurch wird die vorhandene innerörtliche Grünzone aufgewertet und für jedermann begehbar. Durch die Lage im Überschwemmungsgebiet sind hier zukünftig möglicherweise Hochwasserschutzmaßnahmen planbar.

Detailbereich Am Bahnhof

Gemarkung Ehringshausen, Flur 20
Flurstück 46/5
Gemarkung Ehringshausen, Flur 21
Flurstücke 41/5, 41/9, 41/10, 41/11

Der Standort soll langfristig gesichert werden und zudem die Möglichkeit zur Erweiterung der P + R-Anlage geschaffen werden. Durch den engen Straßenverlauf mit zunehmenden LKW-Verkehr soll zudem die Option zu einer Verbreiterung der Straße geschaffen werden.

Detailbereich Kreisverkehr beim Combi-Markt, heute Penny-Markt
Gemarkung Dillheim, Flur 5, Flurstücke 475 und 476
Gemarkung Ehringshausen, Flur 7 Flurstück 700

Durch einen Kreisverkehr könnte eine bessere Lenkung der Verkehrsführung erreicht werden.

Die jeweiligen Detailbereiche sind in den Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen vom 25.10.2001 sowie vom 29.04.2004 über ein besonderes Vorkaufsrecht außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ehringshausen, den 13.11.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen


Mock
Bürgermeister



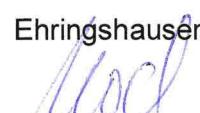
Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bekanntmachungsvermerk:

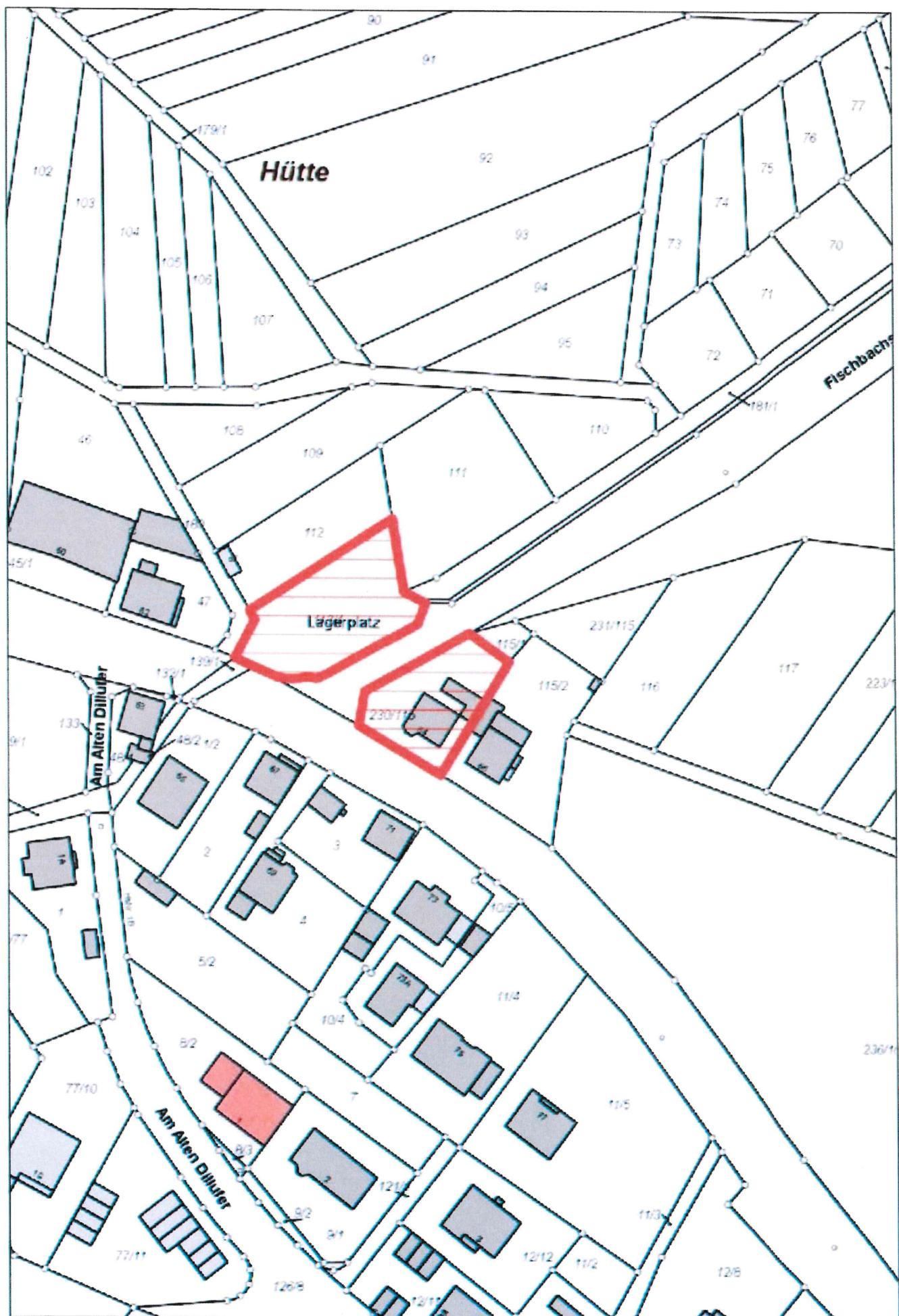
Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 20.11.2025 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen öffentlich bekannt gemacht.

Ehringshausen, den 21.11.2025

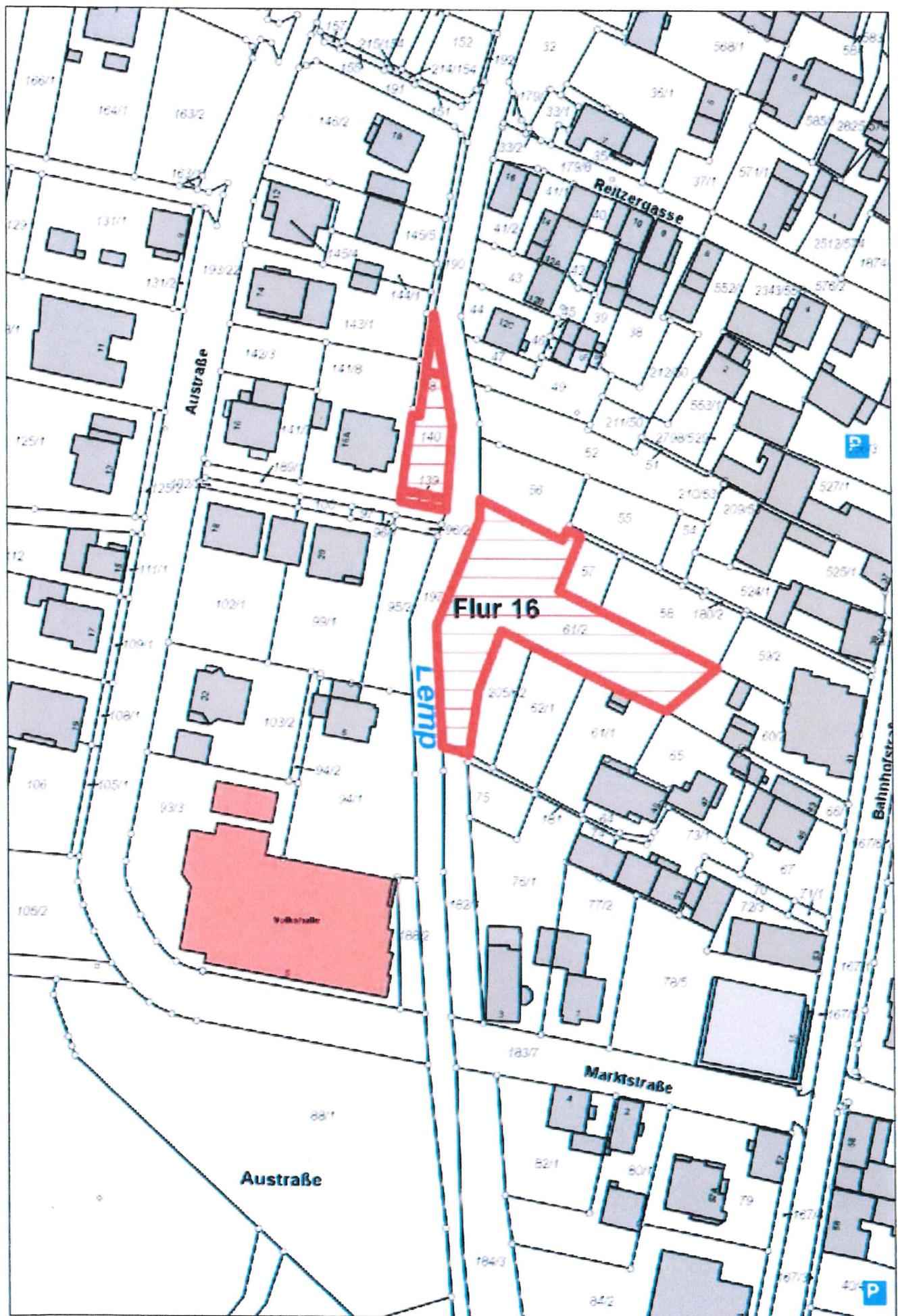

Mock
Bürgermeister



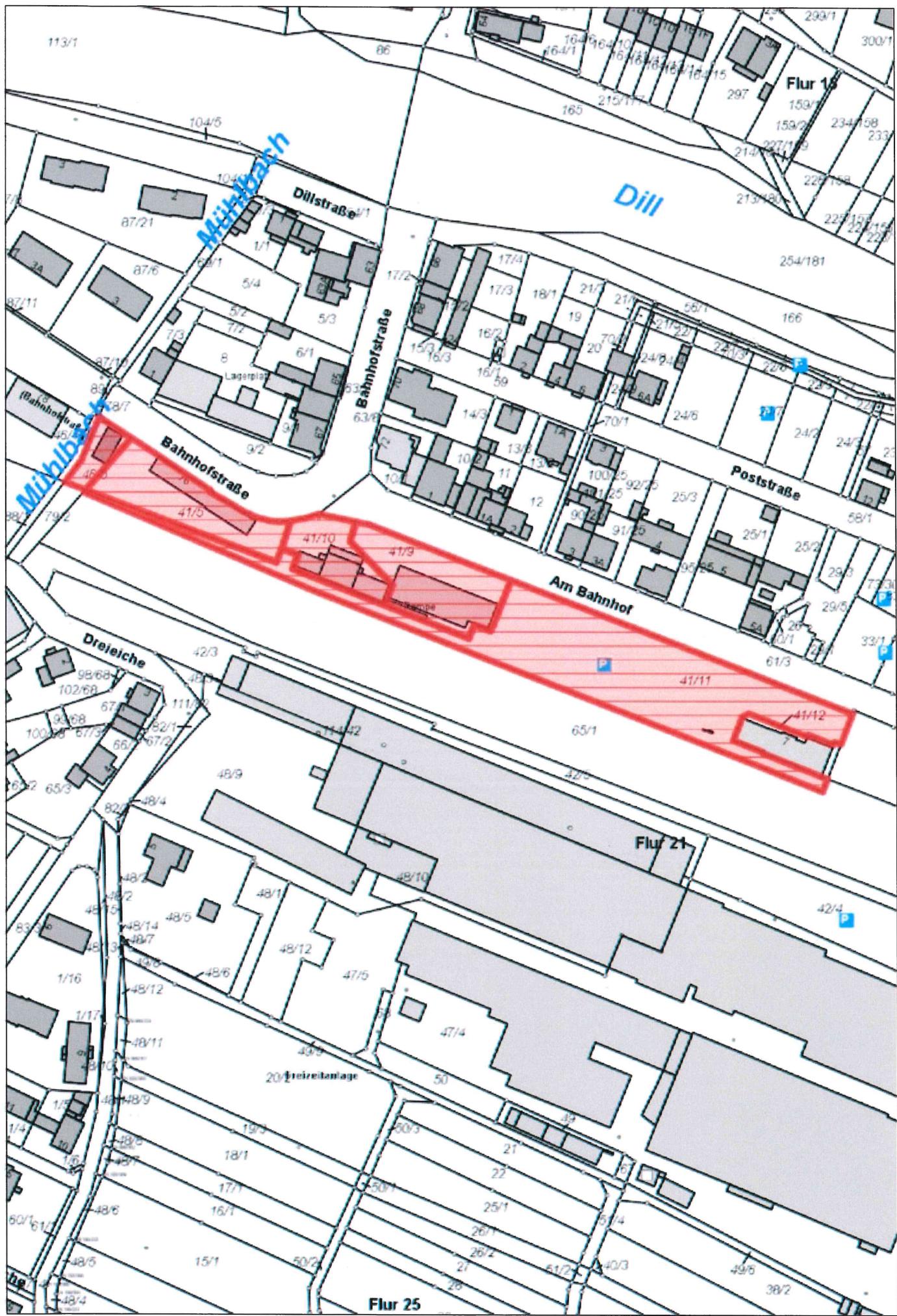
Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB



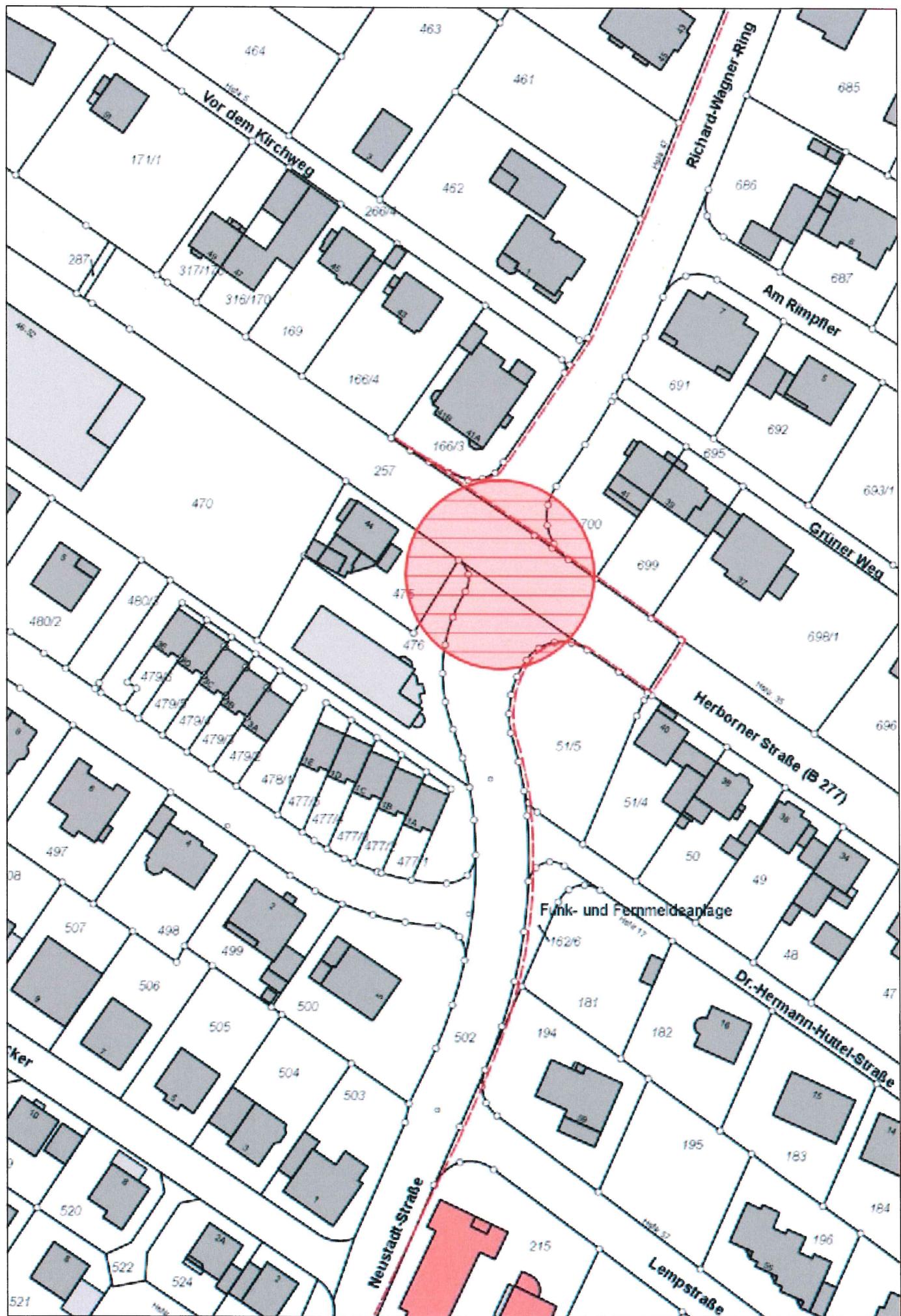
Detailbereich Knoten Wetzlarer Straße/Eisensteinweg



Detailbereich Fußweg am Lempbach



Detailbereich Am Bahnhof



Detailbereich Kreisverkehr beim Penny-Markt